



## Inanspruchnahme einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Sie<sup>1</sup> möchten eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) für eine Risikoeinschätzung beratend hinzuziehen und wissen nicht wie? Hier finden Sie allgemeine Hinweise<sup>2</sup>, was Sie beachten sollten.

### Anlass für eine Risikoeinschätzung:

Wenn Ihnen im Kontakt mit einem Kind bzw. Jugendlichen **gewichtige Anhaltspunkte** für eine (mögliche) Gefährdung bekannt werden, ist eine ieF<sup>3</sup> beratend<sup>4</sup> hinzuziehen.

### Was sind gewichtige Anhaltspunkte?

Im Gesetzestext wird der Begriff „gewichtige Anhaltspunkte“ nicht weiter erläutert. Aus diesem Grund möchten wir diesen Begriff genauer beschreiben und aufzeigen, welche Bedeutung dieser hat:

- Was heißt *Anhaltspunkt*?
  - laut Duden bedeutet *Anhaltspunkt* = Stütze für eine Annahme; Hinweis
- Was heißt *gewichtig*?

Es liegen konkrete Informationen oder ernst zu nehmende Vermutungen vor, z.B.:

  - missbräuchliche oder verletzende Handlungen gegenüber Kindern oder Jugendlichen
  - Lebensumstände, die das leibliche, geistige, seelische Wohl schädigen
- Auf welchem Weg erfahren Sie gewichtige Anhaltspunkte?
  - unmittelbar vom Kind, von den Eltern
  - von Dritten (andere Eltern, Verwandte, Nachbarn, etc.)
  - durch eigene oder Beobachtungen anderer Fachkräfte
- Wenn Sie zu der Erkenntnis kommen, dass *gewichtige Anhaltspunkte* vorliegen, **löst** diese Erkenntnis die Wahrnehmung des Schutzauftrags **aus**.

### Aufgabe und Rolle einer ieF

- die ieF strukturiert und moderiert den Beratungsprozess (also die Risikoeinschätzung)
- sie trägt keine Fallverantwortung und die Beratung ist anonym
- die ieF bietet Handlungssicherheit, sie beantwortet Fragen:
  - zum Verfahren
  - zur Einbeziehung der betroffenen Kinder/Jugendlichen und der sorgeberechtigten Eltern
  - zur Schweigepflicht bzw. Datenschutz versus Informationsweitergabe an den Sozialen Dienst
  - zur Ansprache der Eltern
  - zur Rolle als Fachkraft im Kinderschutzverfahren
  - zum Vorgang einer Meldung,...

---

<sup>1</sup> gilt für alle Fachkräfte, die in der Jugendhilfe arbeiten (Schulsozialarbeiter/innen, pädagogische Fachkräfte in der Kita, offene Kinder- und Jugendarbeit, ambulante oder stationäre Jugendhilfe, Erziehungsberatungsstellen, etc.)

<sup>2</sup> Jeder Arbeitgeber hat zum Thema Kinderschutz eigene einrichtungsinterne Vorgaben entwickelt. Diese gelten selbstverständlich weiterhin.

<sup>3</sup> Entweder kontaktieren Sie eine ieF Ihrer Einrichtung oder Sie kontaktieren eine ieF des städtischen Pools.

<sup>4</sup> gemäß § 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII